

## Prüfungsschema Strafvereitelung, § 258 Abs. 1 und Abs. 2 StGB

### I. Tatbestandsmäßigkeit

Verfolgungsvereitelung, Abs. 1	Vollstreckungsvereitelung, Abs. 2
<p><b>1. Objektiver Tatbestand</b></p> <p>a. Vortat eines anderen</p> <p>i. Tatbestandsmäßige rechtswidrige und schuldhaftes Vortat eines anderen bei anschließender Vereitelung der Strafe</p> <p>ii. Tatbestandsmäßige und rechtswidrige Vortat eines anderen bei anschließender Vereitelung der Verhängung einer Maßnahme gem. § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB</p> <p>b. Ganz oder teilweise Vereitelung</p> <p>i. einer Strafe oder</p> <p>ii. einer Maßnahme gem. § 11 I Nr. 8</p> <p><b>Vollständiges Vereiteln</b> liegt vor, wenn die Strafe endgültig nicht mehr verhängt werden kann oder wenn die Verwirklichung des staatlichen Strafanspruchs für geraume Zeit verzögert wird (<i>BGH: ab 6 Tagen; in jedem Fall ab 3 Wochen</i>).</p> <p><b>Teilweises Vereiteln</b> liegt vor, wenn die Strafe oder Maßnahme im Ergebnis milder ausfällt als es der materiellen Rechtslage entspricht.</p>	<p><b>1. Objektiver Tatbestand</b></p> <p>a. Rechtskräftig verhängte Strafe oder Maßnahme</p> <p>b. Vereitelung der Vollstreckung</p>
<p><b>2. Subjektiver Tatbestand</b></p> <p>a. Vorsatz bezüglich der Vortat (Dolus Eventualis genügt)</p> <p>b. Absicht / Wissentlichkeit bzgl. der Verfolgungsvereitelung</p>	<p><b>2. Subjektiver Tatbestand</b></p> <p>a. Vorsatz bezüglich der verhängten Strafe (Dolus Eventualis genügt)</p> <p>b. Absicht / Wissentlichkeit bzgl. der Vollstreckungsvereitelung</p>

### II. Rechtswidrigkeit

### III. Schuld

### IV. Persönlicher Strafausschlussgrund

#### 1. § 258 Abs. 5 StGB

Bei gleichzeitiger Fremd- und Eigenbegünstigung Strafflosigkeit. Bei bloßer Eigenbegünstigung liegt schon der objektive Tatbestand des § 258 nicht vor.

#### 2. § 258 Abs. 6 StGB

Strafflosigkeit bei Strafvereitelung zugunsten Angehöriger (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB)